



Ordnung für Gebühren und Arbeitsleistung des „Schützenverein Volker Alzey 1952 e.V.“ (SVVA)



Präambel

In Ausgestaltung des §7 ‚Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr und Arbeitsleistung‘ der Satzung des SVVA sowie der neuen Waffengesetzgebung legt die ordentliche Mitgliederversammlung (OMV) im März 2020 folgende Ordnung für Gebühren und Arbeitsleistung fest.

§ 1 Aufnahmegebühren

- Erwachsene ab dem 18.Lebensjahr € 200,00
- Familien mit Kindern bis zum 18.Lebensjahr € 300,00
- Erwachsene ab dem 18.Lebensjahr nur Bogensport € 50,00
- Jugendliche und nicht aktive Familienangehörige zahlen keine Aufnahmegebühr.

§ 2 Jahresbeitrag

- Kinder, Jugendliche bis zum 18.Lebensjahr und € 50,00
- fördernde Mitglieder € 65,00
- Vollmitgliedschaft Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr € 180,00
- Nur Bogensport Erwachsene ab dem 18.Lebensjahr € 80,00
- Premiummitgliedschaft (auf Antrag) ab dem 18. Lebensjahr € 380,00

§ 3 Aktives Mitglied

Jedes Vereinsmitglied, welches einer Schießtätigkeit im Verein nachgeht, ist ein aktives Vereinsmitglied. Dies sind insbesondere Vereinsmitglieder, welche ein Bedürfnis zum Erwerb oder ein Bedürfnis zum Besitz nachweisen müssen.

§ 4 Arbeitsleistung

Premiummitgliedschaften ausgeschlossen, erbringt jedes aktive Mitglied im Alter von 18 Jahren bis 70 Jahren eine Arbeitsleistung von mindestens **16 Stunden pro Jahr**. Jede nicht geleistete Stunde wird dem Mitglied mit **€ 10,00** in Rechnung gestellt und mit dem Folgejahresbeitrag erhoben.

Entsprechend ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit bringen sich aktive Mitglieder in den diversen Formen der Arbeitsleistung ein. Bei nachgewiesener Krankheit werden Mitglieder von der Arbeitsleistung befreit. Mitglieder ab dem 70. Lebensjahr sind zwar von der Arbeitsleistung freigestellt, sind aber aufgefordert entsprechend ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit sich in den diversen Formen der Arbeitsleistung einzubringen.

§ 5 Formen der Arbeitsleistung

Die Arbeitsleistungen dienen der Erhaltung der Vereinsanlagen sowie der Durchführung des Schießbetriebs und den Veranstaltungen des Vereins.

Die Arbeitsleistung wird vom Vorstand bei den Mitgliedern durch Bekanntgabe von Arbeitseinsätzen oder Diensten abgerufen. Folgende Auflistung ist exemplarisch ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

- Leitung / Aufsicht im Rahmen des Schießtrainings oder Schießveranstaltungen
- Arbeiten zum Erhalt, Pflege oder Erweiterung der Vereinsanlagen
- Arbeiten / Dienste vor und bei Veranstaltungen des Vereins (z.B. Ostereierschiessen Theken-, Küchendienst)
- Teilnahme an Sitzungen übergeordneter Verbände

§ 6 Dokumentierung

Die geleisteten Arbeitseinsätze der Mitglieder werden dokumentiert, zum Jahresende zusammengefasst und Fehlstunden gemäß § 4 mit dem nächstfälligen Jahresbeitrag in Rechnung gestellt.

§ 7 Weitere Gebühren

- Die Nutzung der Schießstände ist für Mitglieder in der jeweiligen Sportart gebührenfrei.
- Gastschützen zahlen Nutzungsgebühren, in welchen die Versicherungskosten mit beglichen sind. Waffen, Munition und Scheiben werden gesondert berechnet.

10 Meter Lufthalle € 5,- pro Person

25 Meter klein/groß Kaliber € 10,- pro Person

50 Meter klein/groß Kaliber € 20,- pro Stunde pro Person

100 Meter klein/groß Kaliber € 20,- pro Stunde pro Person

- Bearbeitungskosten für einen WBK-Antrag € 40,-
- Mahngebühren € 50,-

§ 8 Änderungen dieser Ordnung

- Die ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) entscheidet über den Umfang der jährlich zu erbringende Arbeitsleistung und den Jahresbeitrag.
- Über die weiteren Gebühren entscheidet der Gesamtvorstand.

Änderungen am 13.06.2026 auf der Vorstandssitzung im Schützenhaus zu 55232 Alzey so beschlossen.

Björn Breisch 1. Vorsitzender

Matthias Aßmann Schriftführer

Letzte Änderung zum Beitragsjahr 2026:

§ 7 in weitere Gebühren umgewandelt, die durch den Vorstand beschlossen werden

Neuer § 8 Änderungen dieser Ordnung unterteilt nach Änderungen durch OMV oder Vorstand